

Nachrichten

für die Oberamtsbezirke

Calw und Neuenbürg

Nro. 62.

Mittwoch 8. August

1849.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nach Artikel 21 des unter dem 10. Juli d. J. verkündigten Gesetzes vom d. M. betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung, ist binnen zwei Monaten, mit bis zum 10. September d. J. allen Gemeinden eine Erneuerung des Gemeinderaths vorzunehmen.

Da das Oberamt durch Erlass des Ministeriums des Innern vom 23. d. M. beauftragt wurde, dafür zu sorgen, daß die Gemeindebehörden des gesamten Oberamtsbezirks innerhalb eines Termins auf einen den Einwohnern der Gemeinden möglichst geschickten Zeitpunkt den Wahltag anberaumen und die für die Wahl erforderlichen Einrichtungen rechtzeitig treffen, so wird denselben überlassen, hienach das Geeignete einzuleiten, jedoch so, daß längstens vor dem 10. September d. J. die Wahlen vollendet sind.

Zusbesondere ist die Abfassung der Wählerlisten von der aus dem Ortsvorsteher, dem Gemeindepfleger, dem Obmann des Bürgerausschusses und dem Rathschreiber zusammengesetzten Kommission bald in Angriff zu nehmen.

Zu Folge des angeführten Ministerialerlasses wird den Gemeindebehörden noch folgendes zu ihrer Nachachtung zu erkennen gegeben.

Ist der Ortsvorsteher zugleich Rathschreiber, so tritt kein Stellvertreter für ihn ein.

Die Wählerliste zerfällt in drei Abtheilungen:

1) Gemeindegengenossen. In

dieser Abtheilung sind aufzuführen alle in der Gemeinde wohnhaften Gemeindegengenossen, welche 25 Jahre alt oder durch Dispensation für volljährig erklärt sind, sofern sie entweder an dem Gemeindegengenossen Theil nehmen oder doch Bürger- oder Besitzsteuer bezahlen. Wird in der Gemeinde kein Gemeindegengenosse umgelegt, so fragt es sich, ob die betreffenden Gemeindegengenossen Grundstücke, Gefälle, Gebäude oder Kapitalien besitzen, oder ein Gewerbe betreiben, oder eine Besoldung oder sonstiges Einkommen beziehen, von welchem sie zu dem Gemeindegengenossen beizutragen hätten, wenn ein solcher bestünde. Eben so ist, wenn keine Bürger- oder Besitzsteuer umgelegt wird, bei Denjenigen, welche nicht schon an dem Gemeindegengenossen Theil zu nehmen hätten, zu untersuchen, ob sie selbstständig und auf eigene Rechnung leben und daher Bürger- oder Besitzsteuer zahlen müßten, wenn eine solche bestünde. Der Unterschied zwischen Bürgern und Besitzern hat für das Wahlrecht keine Bedeutung mehr, eben so ist Niemand wegen seines religiösen Glaubens ausgeschlossen, auch die sogenannten Schwacherjuden können das Wahlrecht ausüben. Ferner ist der bisherige Ausschliefungsgrund der unter Privatdienstherrschaft stehenden Personen aufgehoben; auch ist es denjenigen volljährigen Gemeindegengenossen, welche zu dem Gemeindegengenossen beitragen oder beitragen würden, wenn ein solcher bestünde, gleichgültig, ob sie selbstständig auf eigene Rechnung leben (aktive Bürger sind) oder nicht, wogegen bei denjenigen, welche allein Bürger- oder Besitzsteuern entrichten oder entrichten würden wenn diese Umlage bestünde, das

Merkmal der Selbstständigkeit fortwährend erforderlich ist.

2) Sonstige württembergische Staatsbürger. In dieser Abtheilung sind die in dem Gemeindebezirk wohnhaften, der Gemeinde nicht angehörigen Württemberger, welche 25 Jahre alt oder durch Dispensation für volljährig erklärt sind, und die durch das Gesetz hinsichtlich der Theilnahme an den Gemeindeumlagen verlangten Bedingungen erfüllen, aufzuführen. In letzterer Beziehung findet gegenüber den Gemeindegengenossen der doppelte Unterschied Statt, einmal daß weder die Bezahlung der Wohnsteuer, noch die Theilnahme an dem Gemeindegengenossen für sich allein genügt, sondern Beides vereinigt sein muß, und zweitens daß die Entrichtung der Wohnsteuer sowohl als die Theilnahme an dem Gemeindegengenossen in der betreffenden Gemeinde ununterbrochen in den drei dem Wahltermin vorangegangenen Rechnungsjahren ange dauert haben muß. In Gemeinden, in welchen keine Wohnsteuer und kein Gemeindegengenosse umgelegt wird, oder wenigstens das eine dieser Deckungsmittel des Gemeindegengenossens nicht vorkommt, müssen solche der Gemeinde nicht angehörige Staatsbürger wenigstens drei Jahre lang in Verhältnissen gewesen sein, welche die eine und die andere Besteuerungsart begründet hätten, wenn diese vorgekommen wäre. Es können somit in diese Abtheilung nur selbstständige Männer aufgenommen werden, welche zu der Gemeinde steuerpflichtige Grundstücke, Gefälle, Häuser oder Kapitalien besitzen, oder ein der Steuer unterliegendes Gewerbe betreiben, oder ein sonstiges besteuertes Einkommen beziehen. Da die Selbstständigkeit und

Stenerpflichtigkeit schon drei Jahre gedauert haben muß, so können in die nächste Wählerliste Diejenigen nicht aufgenommen werden, welche bloß aus Kapitalien oder Besoldungen und ähnlichem Einkommen zu dem Gemeindefschaden beitragen.

3) Bürger anderer deutscher Staaten. Da das Wahlrecht dieser Klasse von Einwohner einer Gemeinde davon abhängt, daß Wirtemberger, welche in dem Heimathstaat des betreffenden Einwohners ihren Wohnsitz haben, dort gleichfalls das gemeindebürgerliche Wahlrecht eingeräumt wird, und der Beweis dieser Thatsache von Demjenigen, welcher auf das Wahlrecht Anspruch macht, zu führen ist, so ist zu erwarten, ob ein in der Gemeinde wohnender Nichtwürttemberger die Aufnahme in die Wählerliste verlangt. In diesem Fall muß er nachweisen, daß in seinem Heimathstaat Württembergern gegenüber der Grundsatz der Gegenseitigkeit beobachtet wird, und außerdem die zur Aufnahme in die zweite Abtheilung erforderlichen Eigenschaften besitzen.

In allen drei Abtheilungen fallen weg:

- a) Diejenigen, welchen ein Pfleger bestellt ist;
- b) Diejenigen, welche nicht bloß wie bisher zur Zeit der Wahl, sondern überhaupt im laufenden oder vorhergegangenen Rechnungsjahr Beiträge aus öffentlichen Kassen zu ihrem oder ihrer Familien Unterhalt empfangen haben, sofern dieses nicht wegen eines vorübergehenden unverschuldeten Unlücks wie z. B. wegen Krankheiten geschah;
- c) Diejenigen, gegen welche ein Gantverfahren gerichtlich eröffnet ist, während der Dauer des Gantverfahrens; nicht mehr ausgeschlossen sind dagegen Diejenigen, welche wegen Vermögenszerüttung gestraft worden sind, sofern sie nicht durch das Straferkenntnis ihrer bürgerlichen Ehrenrechte verlustig wurden;
- d) die durch rechtskräftiges gerichtliches Erkenntnis zum bleibenden oder zeitlichen Verluste der Wahlrechte oder zu einer diesen Verlust

nach sich ziehenden Strafe oder zur Dienstentsetzung verurtheilt oder unter polizeiliche Aufsicht gestellt, so wie die wegen eines mit dem Verlust der Wahlrechte bedrohten Vergehens in Anschuldigungsstand (Strafprozeßordnung Art. 87) versetzten Personen, soweit sie nicht durch einen allgemeinen oder besonderen Gnadenakt amnistiert worden sind.

Die Wählerliste muß wenigstens acht Tage vor dem anberaumten Wahltag vollendet sein und sodann einige Tage auf dem Rathhaus oder in einem andern geeigneten Lokal zu allgemeiner Einsicht aufgelegt werden. Daß dieses geschehen, ist durch Ausruf in der Gemeinde bekannt zu machen und zugleich zu bestimmen, daß Jeder, welcher eine Einsprache gegen die Wählerliste, sei es wegen Unterlassung der Aufnahme eines Wahlberechtigten, oder wegen Aufnahme eines Nichtberechtigten, zu machen hat, diese binnen einer festzusetzenden Frist bei dem Gemeinderath vorbringen soll. Die Frist für das Vorbringen solcher Einsprachen muß so bestimmt sein, daß sie nicht früher endigt, als mit dem Schlusse des dritten Tages vor der Wahl.

Ueber die vorgebrachten Einsprachen erkennt der Gemeinderath so schnell als möglich, jedenfalls noch vor dem Schlusse der Wahlhandlung. Beschwerden gegen die Entscheidung des Gemeinderaths können die Vornahme der Wahlhandlung nicht aufschieben, und es ist sich bei der Zulassung zu der Wahl an das Erkenntnis derjenigen Behörde zu halten, welche soweit die Wahlkommission vor dem Schlusse der Wahlhandlung amtliche Kenntnis erhielt, zuletzt in der Sache entschieden hat.

Die Wahl selbst geschieht vor einer Kommission, welche aus dem Ortsvorsteher, dem ersten Gemeinderath und dem Obmann des Bürgerausschusses besteht, in geheimer Abstimmung. Es genügt daher nicht mehr, wie bisher die Anwesenheit des Ortsvorstehers und Rathschreibers.

Die gewählten Gemeinderathsmitglieder sind von dem Gemeindevorsteher in ein Verzeichnis einzutragen, welches die Zeit der Wahl, des Eintritts

in den Gemeinderath und des Austritts aus demselben zu enthalten hat und geordnet fortzuführen ist.

Außerdem haben die Gemeindevorsteher die Namen der neugewählten, so wie der aus irgend einem Grund austretenden Gemeinderathsmitglieder dem Oberamte anzuzeigen. Die Anzeige der neugewählten Gemeinderathsmitglieder hat erst nach Ablauf der in Art. 12 des Gesetzes vom 6. d. M. bestimmten achttägigen Frist zu geschehen, und es ist dabei von dem Gemeindevorsteher zu bemerken, daß weder gegen das Wahlverfahren, noch gegen die Person der Gewählten gesetzliche Einwendungen bekannt seien.

Bei der Wahl des Bürgerausschusses und des Ortsvorstehers sind dieselben Personen wahlberechtigt, wie bei den Gemeinderathswahlen. Es ist deshalb auch bei der Richtigstellung der Wählerlisten dasselbe zu beobachten, was oben auseinandergesetzt wurde. Zweckmäßig erscheint es, wenn es so eingerichtet wird, daß die Wählerlisten für Gemeinderathswahlen zugleich auch für Bürgerausschuwahlen benutzt werden können und zu diesem Ende die Vornahme der Bürgerausschuwahlen auf die Zeit unmittelbar nach Vollendung der Gemeinderathswahlen vorlegt wird. Bei den Bürgerausschuwahlen ist die Wahlkommission so zusammengesetzt, wie in § 50 des Verwaltungsgedicts vorgeschrieben ist. Die Abstimmung erfolgt geheim, ganz wie bei Gemeinderathswahlen.

Längstens wird bis den 12. September d. J. über den Vollzug des erwähnten Gesetzes unter Anschluß eines die Vor- und Zunamen der gewählten Gemeinderäthe, die Zeit der Wahl und des Eintritts in den Gemeinderath enthaltendes Verzeichnis erwartet.

Calw, 3. August 1849.

K. Oberamt.

Gmelin.

Calw.

(Aufforderung zur Einsendung der Besoldungs-, Einkommens- und Pensions-Steuer-Quittungen pro 1. Juli 1848/49).

Nach dem Finanzgesetz pro 1. Juli 1848/49 vom 29. Juli 1849 Reg. Bl.

Nro 43 und der Verfügung des K. Finanzministeriums betreffend die Vollziehung dieses Gesetzes Reg. Bl. Nro. 44 unterliegen

- 1) sämtliche Besoldungen, Gehalte und Pensionen, ohne Rücksicht darauf, ob sie aus öffentlichen Kassen, oder von Privaten gereicht werden,
- 2) die Amtswohnungen, nach Maßgabe des Gesetzes vom 16 Juli 1849, Reg. Bl. S. 332,
- 3) das Einkommen der Aerzte, Advokaten und Handlungs-Commis,
- 4) das Einkommen aus Zeitschriften und dem schriftstellerischen Erwerb nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. Juni 1849, Reg. Bl. S. 175 und der Vollziehungsvorschriften zu demselben vom 4. Juli 1849, Reg. Bl. S. 274,
- 5) das Einkommen der Künstler, welche ihre Kunst nicht in Verbindung mit einem von ihnen selbst betriebenen steuerbaren Gewerbe und im Interesse desselben ausüben, namentlich der Architekten, Bildhauer, Musiker, Maler, Schauspieler, Tänzer, Vereiter und der Literaten, Schriftsteller und Lehrer

der Besteuerung nach Art 7 des Gesetzes vom 29. Juli 1821 und der Vollziehungsvorschriften zu demselben.

Frei von der Steuer bleiben

- 1) die in die Klasse der Domestiken gehörigen Personen,
- 2) solche, deren Einkommen in Löhnen oder Taggeldern besteht, die bisher der Steuer nicht unterworfen waren, wie z. B. die Bezüge der Landjäger, Unteroffiziere, Steueranfänger, Grenzaufseher, Forstschützen, Wegknechte,
- 3) die in Tag- oder Wochenlohn stehenden gemeinen Arbeiter bei Salinen, auf den Hüttenwerken, bei der Eisenbahnverwaltung, der Münze,
- 4) Medaillen-Gehalte, wenn der Inhaber nicht ein anderes nach Art. 7 oder 8 des Gesetzes zu besteuernendes Einkommen bezieht,
- 5) die aus der Staatskasse an nicht pensionsberechtigten Diener und deren Hinterbliebenen bewilligten Gratualien.

Unter den steuerpflichtigen Gehalten, sind auch solche Taggelde zu verstehen, welche ein Beamter oder An-

gestellter statt eines fixen Gehaltes oder neben einem solchen bezieht.

Es werden daher alle diejenigen, welche pro 1848 49 noch nicht satirt haben, und deren Besoldung, Gehalt, Pension, Einkommen nach den erwähnten Gesetzen und Verfügungen der Besteuerung unterworfen ist, aufgefordert, ihre Fassionen pro 1. Juli 1848 49 binnen 8 Tagen der unterzeichneten Stelle vorzulegen.

In den zu übergebenden Fassionen ist genau zu bemerken, von welchem Tag an die Besoldung etc. bezogen wurde.

Die Handlungshäuser, Fabrikanten etc. haben genaue Verzeichnisse ihrer Gehilfen und deren Gehalte vorzulegen.

Diejenigen Fassionen, welche nicht innerhalb des obigen Termins daber einkommen, werden auf Kosten der Säumigen abgeholt.

Die Verheimlichung eines Einkommens Theils oder eine zu geringe Angabe desselben wird mit dem 15fachen Betrag der Steuer bestraft.

Die Ortsvorsteher haben dieß ungesäumt in ihren Gemeinden bekannt machen zu lassen.

Den 6. August 1849.

K. Oberamt.

Gmelin.

Nachbenannte Gemeinden sind bei der Amtspflege nach einer neueren Anzeige derselben an Steuern und andern Schuldsigkeiten noch im Rückstand und zwar: Aigenbach, einschließlich des Zinses aus der restlichen Fruchtschuld pro 1848 49 a 14 fl. 35 fr. 199 fl. 36 fr. Altbulach, 289 fl. 54 fr., Altbürg, 153 fl. 56 fr., Althengstätt, 233 fl. 14 fr. 3 hlr., Breitenberg, (worunter 8 fl. 38 fr. Zins aus der Fruchtschuld pro 1849) 281 fl. 54 fr. 3 hlr., Dornjacht, einschließlich des gleichen Zinses a 23 fl. 59 fr. 102 fl. 8 fr. Emberg, einschließlich solchen Zinses a 14 fl. 57 fr. 81 fl. 9 fr., Hirsau, incl. 71 fl. 22 fr. solchen Zinses 151 fl. 34 fr. 3 hlr., Holzbromm, incl. 17 fl. 5 fr. solchen Zinses 89 fl. 24 fr., Liebelsberg, incl. 22 fl. 24 fr. solchen Zinses 121 fl. 35 fr., Möttlingen, 148 fl. 38 fr., Neubulach, 272 fl. 9 fr., Neuweiler, einschließlich des Zinses aus der restlichen Fruchtschuld pro 1848 49 a 119 fl. 47 fr.

437 fl. 26 fr., Oberhaugstätt, incl. 37 fl. 11 fr. Zins 169 fl. 54 fr., Oberfollbach, incl. 20 fl. 19 fr. Zins 168 fl. 7 fr., Ottenbromm, incl. 14 fl. 14 fr. Zins 110 fl. 37 fr., Rötthensbach 149 fl. 6 fr., Simmozheim incl. 75 fl. 31 fr. Zins 405 fl. 22 fr. 3 hlr., Speßhardt, incl. 16 fl. 47 fr. Zins 108 fl. 29 fr. 3 hlr., Stammheim, 170 fl. 19 fr., Unterreichenbach incl. 17 fl. 14 fr. Zins aus der Fruchtschuld 266 fl. 9 fr. 3 hlr., Zwerenberg, 66 fl. 17 fr. 3 hlr.

Im Fall diese Rückstände nicht längstens bis den 25. d. M. an die Amtspflege berichtet werden, würde sich das Oberamt genöthigt sehen, mit Exekutionsmaasregeln gegen die säumigen Gemeinden um so mehr einzuschreiten, als dasselbe neuerdings von den höheren Stellen angewiesen wurde, für die Beitreibung der rückständigen direkten Staatssteuer mit allem Nachdruck zu sorgen.

Calw, 6. August 1849.

K. Oberamt.
Gmelin.

Calw.

(Fahrnißversteigerung).

Aus der Verlassenschaft des kürzlich gestorbenen ledigen Saisensieders Christof Widmaier von hier wird am

Donnerstag den 9. August
Morgens 8 Uhr

in dessen Behausung im Biergäßle eine Fahrnißauktion gegen gleich baare Bezahlung abgehalten werden und kommt vor:

Bücher, Mannskleider, Bettgewand, Leinwand, Küchengeräth, Schreinwerk und allgem. Hausrath.

Den 2. August 1849.

K. Gerichtsnotariat.

Ritter, Adv.

Altbulach.

(Liegenschaftsverkauf).

Auf Andringen der Gläubiger wird dem Jakob Friedrich Steimle, Wagners von hier am

Dienstag den 14. d. M.

Nachmittags 1 Uhr

auf dem hiesigen Rathhause im öffentlichen Aufstreich verkauft:

Eine 2stöckige Behausung sammt Scheuer mitten im Dorf,

$\frac{1}{2}$ Brtl. 16 Rth. Garten dabei und
1 $\frac{1}{2}$ Brtl. 8 $\frac{1}{2}$ Rth. Aker im hin-
tern Feld. Anschlag 800 fl.
Liebhaver werden zu diesem Verkauf
eingeladen.

Der Gemeinderath.

Außeramtliche Gegenstände

Calw.

Guten Most das Jmi zu 1 fl. und
zu 48 fr. bei Abnahme von 1 Eimer
billiger ist zu haben bei

Ferdinand Georgii.

Calw.

Religiöser Vortrag von Herrn Gu-
stav Werner Donnerstag den 9. Au-
gust Morgens zwischen 9 und 10 Uhr.

Simmozheim.

Bei Unterzeichnetem ist am Don-
nerstag den 9. und Freitag den 10.
August frisch gebrannter Kalk und Zie-
gelwaare zu haben.

Ziegler Kirchner.

Calw.

Alle unsere Freunde und Be-
kannte werden zu unserer Hoch-
zeit, welche wir morgenden Don-
nerstag im Gasthof zum Hirsch
dahier feiern, freundlich einge-
laden.

Friedrich Günther.

Therese Bodt.

Dittenbronn.

Nächsten Sonntag spielt bei günsti-
ger Witterung die Calwer Bürgerwehr-
musik in meinem Garten; Entree nach
Belieben. Um zahlreichen Besuch bittet
Dreiß J. Adler.

Calw. Nächsten Sonntag sowie
die ganze Woche über sind frische Lau-
genbretzel zu haben bei

Matthäus Baier.

Bremmer

beim Waldhorn.

Calw.

Nächsten Sonntag den 12. dieß sind
Kümmelfüchlein zu haben bei
Bäcker Schneider
in der Ledergasse.

Redakteur: Gustav Nivinius.

Druck und Verlag der Nivinius'schen Buch-
druckerei in Calw

Calw, den 4. August 1849.

Fruchtpreise.

p. Scheffel

Kernen, alter	— fl. — fr. — fl. — fr. — fl. — fr.
— neuer	13 fl. — fr. 12 fl. 31 fr. 11 fl. — fr.
Dinkel, alter	— fl. — fr. — fl. — fr. — fl. — fr.
— neuer	5 fl. — fr. 4 fl. 40 fr. 4 fl. 28 fr.
Haber, alter	— fl. — fr. — fl. — fr. — fl. — fr.
— neuer	4 fl. 18 fr. 4 fl. 2 fr. 3 fl. 44 fr.

p. Etmri

Roggen	1 fl. — fr. — fl. 56 fr.
Gerste	— fl. 50 fr. — fl. 48 fr.
Bohnen	1 fl. — fr. — fl. 56 fr.
Wicken	— fl. 38 fr. — fl. 36 fr.
Linzen	1 fl. 18 fr. — fl. 20 fr.
Erbsen	1 fl. 20 fr. 1 fl. 18 fr.

Aufgestellt waren:

17 Scheffel Kernen 77 Scheffel Dinkel 30 Scheffel Haber
Eingeführt wurden:

170 Scheffel Kernen 170 Scheffel Dinkel 68 Scheffel Haber

Aufgestellt blieben:

16 Scheffel Kernen 18 Scheffel Dinkel 14 Scheffel Haber

Weitere Notizen.

Kernen		Dinkel		Haber	
Scheffel	Preis	Scheffel	Preis	Scheffel	Preis
5	13	3	5	4	18
8	12	6	4	6	12
13	12	30	4	20	9
7	12	20	4	8	6
30	12	30	4	4	3
3	12	20	4	28	4
50	12	15	4	5	54
20	12	15	4	4	48
18	12	—	—	5	44
8	12	—	—	—	—
2	11	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—

Brottare: 4 Pfund Kernenbrot 10 fr. 4 Pf. schwarzes Brod 8 fr. 1 Kreuzerweck muß wägen 8 $\frac{1}{2}$ Loth.
Fleischtare: 1 Pfund Ochsenfleisch 9 fr. Rindfleisch 7 fr. Kuhfleisch — fr. Kalbfleisch 6 fr. Hammel-
fleisch 7 fr. Schweinefleisch, unabgezogen 9 fr. dio. abgezogen 8 fr.

Stadtschultheißenamt. Schuldt.